

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 22. Nov. 2022

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/478/2022		
Gestattungsvertrag Leitungsrecht – Höhe Nutzungsentschädigung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	29.11.2022	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Es liegen der Verwaltung vermehrt Anträge für Gestattungen zur Verlegung von Strom-, Fernwärme- und Bewässerungsleitungen vor.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 entschieden, dass ein einheitliches Vorgehen in Sachen Leitungsrecht zu erarbeiten ist.

Die Verwaltung schlägt folgende Abrechnung für die Gestattungsverträge vor:

Für die Verlegung von Strom-, Fernwärme- und Bewässerungsleitungen im öffentlichen Straßenraum ist eine **Nutzungsentschädigung von 3,00 € pro laufendem Meter Leitungslänge** zu zahlen.

Das **Nutzungsentgelt** wird nach Vorlage der eingespeisten Kilowattstunden nach einem Jahr gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) erstmalig abgerechnet.

Die Verwaltung entscheidet im Einvernehmen mit dem Betreiber, ob die eingespeisten Kilowattstunden auf eine angenommene **Nutzungsdauer von 20 Jahren** einmalig abgerechnet wird oder eine jährliche Abrechnung (z.B. bei größeren Summen) in der Vertragslaufzeit von 20 Jahren durchgeführt wird.

Für die Entgeltabrechnung der **Fernwärme** gibt es keine spezielle preisrechtliche Vorschrift zur Abrechnung der eingespeisten Kilowattstunden in Gestattungsverträgen. Die KAV gilt dem Wortlaut nach für Strom und Gas. Die Vereinbarung von Gestattungsverträgen ist somit gänzlich vertragsfrei. Naheliegend wäre die analoge Anwendung der Höchst- bzw. Mindestgewinnregelung der KAV. Fraglich ist hier, ob die Abrechnung der Fernwärme nach der KAV sich der

Abrechnung für Strom oder Gas übertragen lässt. Dieses lässt sich aus dem Ziel der Energielieferung ableiten. Gaslieferungen erfolgen zu Koch- und Heizzwecken - Fernwärme wird lediglich zu Heizzwecken geliefert. Insoweit ist die Lieferung von Fernwärme mit den Vorschriften für Gas geltenden Höchstsätze vergleichbar. Es wird vorgeschlagen, somit auch für die Fernwärme die Höhe der Konzessionsabgaben für Gas nach der KAV abzurechnen.

Beispielberechnung Strom:

- Nutzungsentschädigung:
 $200 \text{ m Leitungslänge} \times 3,00 \text{ €} = \underline{600,00 \text{ €}}$
- Nutzungsentgelt nach KAV:
 $0,0011 \text{ € pro kWh} : 80.000 \text{ kWh} \times 0,0011 \text{ €} = 88,00$
 $88,00 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = \underline{1.760,00 \text{ €}}$

Beschlussvorschlag:

Die einmalige Nutzungsentschädigung soll pro laufenden Meter Leitungslänge 3,00 € betragen.

Das Nutzungsentgelt wird nach Vorlage der eingespeisten Kilowattstunden nach einem Jahr gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) erstmalig abgerechnet.

Die Verwaltung entscheidet im Einvernehmen mit dem Betreiber, ob die eingespeisten Kilowattstunden auf eine angenommene Nutzungsdauer für 20 Jahre einmalig in Summe abgerechnet wird oder eine jährliche Abrechnung (z.B. bei größeren Summen) durchgeführt werden soll.

Das Nutzungsentgelt für Fernwärme ist nach der Höhe der Konzessionsabgaben für Gas nach der KAV abzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme Nutzungsentschädigung aus dem jeweiligen Gestattungsvertrag